

Gewässerordnung

Allgemeines

- § 1 Voraussetzung zur Ausübung des Fischfanges ist der Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines, sowie die mit Erfolg abgelegte Sportfischerprüfung.
- § 2 An den Vereinsgewässern gelten grundsätzlich nur Jahresfischereischeine des Bundeslandes Baden-Württemberg.
Gäste aus anderen Bundesländern, die ihren festen Wohnsitz nicht in Baden-Württemberg haben, dürfen mit dem Fischereischein des jeweiligen Bundeslandes an den Vereinsgewässern den Fischfang ausüben.
- § 3 Jedes Mitglied muss beim Angeln einen gültigen Jahresfischereischein, einen gebrauchsfähigen Unterfangkescher sowie das Fangbuch, welches zum Fischfang berechtigt, mit sich führen.
Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- § 4 Vor Beginn des Angelns ist das Datum des Angeltages, unabhängig vom Fangerfolg, in das Fangbuch einzutragen. Der Eintrag gilt für Donau und die Kanäle.
Verstöße können zum Entzug des Fangbuches und somit zur Widerrufung der Fischereierlaubnis führen.
- § 5 Der Fischfang ist in der Zeit von 1Std. vor Sonnenaufgang bis 1Std. nach Sonnenuntergang erlaubt. Der Aalfang ist in der Winterzeit bis 24:00 Uhr sowie in der Sommerzeit bis 01:00 Uhr erlaubt.
- § 6 Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist **verboten**.
- § 7 In allen Revieren ist das Angeln nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrücktem Widerhaken gestattet.
Ausnahmen: beim Fischen auf Hecht und Aal.
- § 8 **Schonzeiten** und **Mindestmaße** sind **strengstens einzuhalten**.
Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind umgehend, schonend zurückzusetzen. Döbel und kranke Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- § 9 Jeder gefangene Fisch ist umgehend ins Fangbuch einzutragen. Außerdem ist die Ringbuchstatistik zu führen.
- § 10 Die Angelplätze sind stets sauber zu verlassen. Vorgefundener sowie eigener Müll (Verpackungen, Angelschnüre, Getränkebehältnisse usw.) sind vom Angelplatz mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- § 11 Das Fangbuch ist bis spätestens zum 20. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres unaufgefordert an den Gewässerwart, zwecks Auswertung, zurückzugeben.
Vor Rückgabe des alten Fangbuches wird kein neues Fangbuch ausgegeben.
Wer sein Fangbuch nach dem 20. Dezember zurückgibt wird mit einer Gebühr belastet (siehe Gebührenordnung).
- § 12 Bei **allen** öffentlichen Vereinsveranstaltungen gilt **generelles Angelverbot**.
- § 13 Am gesamten Gewässerbereich ist die Parkmarke gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- § 14 Verstöße gegen die Gewässerordnung werden mit einer einmaligen Verwarnung, bei Folgeverstößen mit dem Entzug der Fangerlaubnis geahndet.
- § 15 **Sonderregelungen** für einzelne Vereinsmitglieder können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen dann vom Vorstand in das persönliche Fangbuch bzw. in den Fischereierlaubnisschein übertragen werden.

§ 16 Pro Angeltag dürfen maximal 2 Edelfische (Salmoniden) entnommen werden. Diese Fangbegrenzung bezieht sich auf alle Angelreviere des Fischereivereins.

Das **Fanglimit** für Salmoniden liegt bei 12 kg je Kalenderjahr.

Pro Jahr dürfen maximal 2 Äschen entnommen werden.

§ 17 Fischereibestimmungen in den einzelnen Revieren

Revier 1: Kanal Thiergarten I

Kanaleinlauf Neumühle bis Oberkante Eisenbahnbrücke

- Es darf nur mit der Fliegenrute geangelt werden, ohne Widerhaken.
- Das Angeln ist in der Zeit nach dem Abfischen bis zum Anfischen **verboten**.

Revier 2: Kanal Thiergarten II

Unterkante Eisenbahnbrücke flussabwärts bis zum Vorrechen

- Nur für Vereinsmitglieder!
- Das Angeln ist in der Zeit nach dem Abfischen bis zum Anfischen **verboten**.
- Bei der Verwendung von natürlichen Ködern darf die Hakengröße 2 (Schonhaken) nicht unterschritten werden.
- Bei allen Ködern nur Einzelhaken!
- Ab **völliger Dunkelheit** darf mit zwei Handangeln auf Aal gefischt werden.

Revier 3: Donau Thiergarten I

Wehr Neumühle flussabwärts bis Grenze (großer Fels in der Donau)

- Nur für Vereinsmitglieder bzw. Hausgäste der Neumühle!
- Es darf nur mit der Fliegenrute geangelt werden, ohne Widerhaken.

Revier 4: Donau Thiergarten II

Donaufels stromabwärts bis Fischereigrenze bei der Schranke

- Nur für Vereinsmitglieder!
- Es darf mit maximal 2 Handangeln geangelt werden.

Revier 5: Donau Thiergarten III

Eisenbahnbrücke abwärts bis zum Kanaleinlauf („Spitz“)

- Es darf mit maximal 2 Handangeln geangelt werden.

Revier 6: Donau Thiergarten IV

(Kanaleinlauf bis zur unteren Grenze)

- Nur für Vereinsmitglieder
- Es darf nur mit der Fliegenrute geangelt werden, ohne Widerhaken.

Revier 7: Donau Hausen

(Einmündung Weiherbach flussabwärts bis zur Hausener Quelle / Campingplatz Hausen)

- Nur für Vereinsmitglieder
- Es darf mit maximal zwei Handangeln geangelt werden

Revier 8: Donau Talhof

(Talhofwehr flussabwärts bis Langenbrunner Brücke)

- Es darf mit maximal zwei Handangeln geangelt werden.

Revier 9: Kanal Talhof

- Das Angeln ist in der Zeit nach dem Abfischen bis zum Anfischen **verboten**
- Bei der Verwendung von natürlichen Ködern darf die Hakengröße 2 (Schonhaken) nicht unterschritten werden.
- Bei allen Ködern nur Einzelhaken!

Mindestmaße des Fischereivereins Thiergarten e.V

Art:	Länge:	Abk.:	Schonzeit:
Aal	40 cm	Aal	
Äsche	35 cm	ÄS	1.2. – 30.4.
<i>(pro Jahr dürfen in den Vereinsgewässern max. 2 Äschen entnommen werden!)</i>			
Bachforelle	30 cm	BF	1.10. – 28./29.2.
Regenbogenforelle	30 cm	RF	1.11. – 31.3.
Barbe	40 cm	BA	1.5. – 15.6.
Barsch	20 cm	BAR	
Döbel - (dürfen nicht zurückgesetzt werden!)		DÖ	
Hecht	50 cm	HE	15.2. – 15.5.
Karpfen	40 cm	KA	
Nase	35 cm	NA	15.3. – 30.5.
Rapfen (Schied)	40 cm	RA	1.3. – 31.5.
Rotaugen		RO	
Schleie	30 cm	SCH	15.5. – 30.6.
Zander	50 cm	ZA	1.4. – 15.5.

Sonderbestimmungen Kanäle:

Bachforelle	35 cm	BF	1.10. – 31.3.
Regenbogenforelle	35 cm	RF	1.11. – 31.3.

Die Schonzeiten und Mindestmaße aller anderen Fischarten sind gemäß der Fischereiverordnung BW zu beachten.

Beschluss vom 22.02.2019